

Abwasserentsorgungsreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

13. Dezember 2010

(20. Juni 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeines		
Abwasserentsorgung als Gemeindeaufgabe	1	5
Übernahme der Abwasserentsorgung von Dritten	2	6
Entwässerung des Gemeindegebietes	3	6
II. Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen		
1. Öffentliche Anlagen		
1.1 Definitionen	4	6
1.2 Planung, Projektierung und Erstellung	5	6
1.3 Eigentumsbeschränkungen	6	7
1.4 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen	7	7
1.5 Verlegung von öffentlichen Abwasserleitungen	8	8
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Definition	9	8
2.2 Hausanschlüsse	10	8
2.3 Durchleitungsrechte		
a) Grundsatz	11	9
b) Koordinationspflicht	12	9
3. Erstellung der Abwasseranlagen		
a) Bewilligungspflicht	13	9
b) Technische Anforderungen	14	10
4. Baukontrollen	15	10
Kataster	16	10
III. Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung		
Anschlusspflicht	17	11
Trenn- und Mischsystem	18	11
Unverschmutztes Abwasser	19	11
Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer	20	11
Regenabwasser	21	12
Reinabwasser	22	12

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Entwässerung von Gebäuden		
a) Grundsatz	23	12
b) Besondere Fälle		
aa) Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe	24	13
bb) Lagerplätze	25	13
cc) Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen	26	13
dd) Private Schwimmbäder	27	14
IV. Betrieb und Unterhalt		
Einleitungsverbot	28	14
Unterhalt und Reinigung	29	14
Kontrolle	30	15
Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	31	15
V. Finanzierung		
1. Öffentliche Abwasserentsorgung		
1.1 Grundsatz	32	15
1.2 Anschlussgebühren		
1.2.1 Grundsatz	33	16
1.2.2 Schmutzwasser	34	16
1.2.3 Regenabwasser	35	16
1.2.4 Reinabwasser	36	16
1.2.5 Veränderte Verhältnisse		
a) Schmutzwasser	37	17
b) Regenabwasser	38	17
1.2.6 Meldepflicht, Nachweis	39	18
1.3 Wiederkehrende Gebühren		
1.3.1 Grundsatz	40	18
1.3.2 Grundgebühr: Schmutzabwasser	41	18
1.3.3 Regenabwasser	42	19
1.3.4 Reinabwasser	43	19
1.3.5 Verbrauchsgebühr		
a) Allgemein		
aa) Aufgrund Verbrauch	44	20
bb) Aufgrund von Schätzung	45	20
b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betriebe		
aa) Verbrauchsmessung	46	20
bb) Bemessung der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter	47	21

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
1.4 Weitere Gebühren	48	21
1.5 Herabsetzung	49	21
1.6 Gebührenpflichtige	50	21
1.7 Gebührenbezug		
a) Fälligkeit	51	22
b) Rechnungsstellung/Gebührenverfügung	52	22
c) Mehrwertsteuer	53	22
d) Verzugszins/Inkassogebühren	54	22
e) Verjährung	55	22
2. Private Abwasserentsorgung	56	23
VI. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten		
Die Bauverwaltung	57	23
Die Umweltkommission/ARA-Kommission	58	23
Der Gemeinderat	59	23
Strafbestimmungen und Rechtspflege	60	24
Rechtspflege	61	24
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Erstmaliger Bezug der wiederkehren Regenabwassergebühren	62	24
Inkrafttreten	63	25
Inkrafttreten Teilrevision vom 20. Juni 2022	63a	25
Anhang I		27
Abkürzungen		28

Der Grosse Gemeinderat von Langnau i.E. erlässt gestützt auf

- die Verfassung vom 10. Juni 2001
- das Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung vom 20. August 2001
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- die Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
- das kantonale Baugesetz vom 9. Juni 1985
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989

folgendes

Abwasserentsorgungs- reglement (AWR)

I. Allgemeines

Art. 1

Abwasserentsorgung
als Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde organisiert die Entsorgung des Abwassers auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie überwacht sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen der Abwasserentsorgung¹.

³Sie erlässt die zur Beseitigung nicht bewilligter Zustände resp. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Verfügungen².

¹ Art. 6 Abs. 1 Bst. a - c KGV

² Art. 22 KGschG; Art. 6 Abs. 1 Bst. e KGV

Art. 2

Übernahme der Abwasserentsorgung von Dritten

Die Gemeinde kann die Abwasserentsorgung von Dritten vertraglich übernehmen.

Art. 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

II. Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen

Art. 4

1. Öffentliche Anlagen
1.1 Definitionen

¹Als öffentliche Abwasseranlagen gelten

- in der Bauzone die Abwasseranlagen der Basis- und Detailerschliessung;
- ausserhalb der Bauzone die Abwasseranlagen in öffentlichen Sanierungsgebieten³, welche Basis- oder Detailerschliessungsfunktion haben.

²Als Abwasseranlagen gelten die Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Leitungen und alle der Abwasserentsorgung durch die Gemeinde unmittelbar dienenden Anlagen (Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.).

³Öffentliche Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Gemeinde oder der mit der Entsorgung des Abwassers betrauten Trägerschaft.

Art. 5

1.2 Planung, Projektierung und Erstellung

¹Die Gemeinde plant, projektiert und erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht ein besonderer Erschliessungsträger zuständig ist⁴.

³ Als öffentliche Sanierungsgebiete werden geschlossene, grössere Siedlungen oder Gruppen von mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden bezeichnet, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind (Art. 9 KGV).

⁴ Art. 108 BauG

²Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach dem Erschliessungsprogramm⁵, solange ein solches fehlt nach pflichtgemäsem Ermessen im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern.

³Sie kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 6

1.3 Eigentumsbeschränkungen

¹Die Gemeinde erwirbt und sichert die für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlichen Eigentumsrechte und die Durchleitungsrechte im Verfahren für Überbauungsordnungen⁶ oder mit Dienstbarkeiten⁷.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Sicherung von Eigentumsbeschränkungen untergeordneter Bedeutung⁸.

Art. 7

1.4 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

¹Bauten haben gegenüber bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen einen Abstand von 3 m, gegenüber projektierten von 5 m einzuhalten.

²Die Gemeinde kann im Einzelfall

- den Abstand angemessen erhöhen, wenn es die Sicherheit der Anlage erfordert;
- den Abstand angemessen verkürzen oder das Überbauen einer Leitung gestatten, wenn sachliche Gründe vorliegen und der Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlage gewährleistet bleibt.

³Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Überbauungsordnungen.

⁵ Art. 108 Abs. 3 BauG

⁶ Art. 28 KGsch i.V. m. Art. 21 WNG und Art. 88 ff und 127 ff BauG

⁷ Art. 730 ff ZGB

⁸ Art. 137 f BauG

Art. 8

1.5 Verlegung von öffentlichen Abwasserleitungen

¹Ist der Standort von öffentlichen Abwasseranlagen in einer Überbauungsordnung gesichert, ist eine Verlegung nur zulässig, wenn eine kanalisationstechnisch einwandfreie Lösung möglich ist und die Überbauungsordnung angepasst wird⁹.

²Derjenige, der um die Verlegung ersucht, trägt die Kosten.

³Ist der Standort der öffentlichen Abwasseranlagen privatrechtlich gesichert, richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden, subsidiär nach den gesetzlichen Regelungen¹⁰.

Art. 9

2. Private Abwasseranlagen 2.1 Definition

¹Private Abwasseranlagen sind

- in der Bauzone und in öffentlichen Sanierungsgebieten die Hausanschlussleitungen und die der Liegenschaftsentwässerung dienenden Anlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen, Versickerungsanlagen, etc.);
- ausserhalb der Bauzone die in privaten Sanierungsgebieten erstellten Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und weitere der Abwasserentsorgung dienende Anlagen (Versickerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Stapelbehälter, etc.).

²Sie stehen im Privateigentum.

Art. 10

2.2 Hausanschlüsse

¹Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Abwasserentsorgungsnetz.

⁹ Erfordern Bauarbeiten an einer öffentlichen Strasse die Verlegung einer Abwasseranlage, gehen die Kosten zu Lasten der Anlageeigentümerin oder des -eigentümers. Verursacht die Rücksichtnahme auf Abwasseranlagen beim Unterhalt oder Bau von öffentlichen Strassen Mehrkosten, sind diese von der Anlageeigentümerin oder dem -eigentümer zu tragen (Art. 69 Abs. 3 und 4 Strassengesetz, SG; BSG 732.11)

¹⁰ Art. 693 und 742 Abs. 3 ZGB

- ²Als zusammengehörende Gebäudegruppe gilt
- eine Gebäudegruppe bestehend aus gemeinsam gebauten Mehr- oder Einfamilienhäusern;
 - eine Gruppe von baulich und funktional zusammen gehörenden Gebäuden.

Art. 11

2.3 Durchleitungsrechte a) Grundsatz

¹Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer¹¹.

²Vorbehalten bleiben die in Überbauungsordnungen festgelegten Leitungsführungen.

Art. 12

b) Koordinationspflicht

¹Benachbarte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben ihre Abwasseranlagen aufeinander abzustimmen und, soweit nötig, gemeinsam zu erstellen¹².

²Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht einigen, sichert die Gemeinde die Durchleitungsrechte mit einer Überbauungsordnung.

Art. 13

3. Erstellung der Abwasseranlagen a) Bewilligungspflicht

¹Die Erstellung privater und öffentlicher Abwasseranlagen bedarf einer Gewässerschutzbewilligung¹³.

²Mit Ausnahme der unterirdischen Hausanschlüsse bedarf die Erstellung öffentlicher und privater Abwasseranlagen zudem einer als Baubewilligung geltenden Überbauungsordnung oder Baubewilligung¹⁴.

¹¹ vgl. Durchleitungsrecht nach Art. 691 ff ZGB oder Dienstbarkeiten nach Art. 730 ff ZGB

¹² Art. 7 Abs. 4 BauG

¹³ Art. 11 Abs. 1 KGschG; Art. 25 ff KGV

¹⁴ Art. 6 Abs. 1 Bst. q e contrario i.V. mit 4 Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1 in der Fassung vom 28. Januar 2009, in Kraft treten voraussichtlich per 01.09.2009

Art. 14

b) Technische Anforderungen

¹Öffentliche und private Abwasseranlagen sind durch qualifizierte Fachleute und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen¹⁵.

²Verfügt die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung, ordnet die Gemeinde neben der ordentlichen Kontrolle alle Prüfungsmassnahmen an, die notwendig sind, um die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen (Fernsehinspektion, Dichteprüfung, etc.).

Art. 15

4. Baukontrollen

¹Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Gewässerschutzbewilligung verbundenen Auflagen.

²Sie kontrolliert insbesondere, ob eine Dichteprüfung der Abwasseranlagen durchgeführt wurde¹⁶.

³Sie erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.

Art. 16

Kataster

¹Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen sowie neuen und, soweit erforderlich, auch bestehenden privaten Abwasseranlagen.

²Sie führt einen Leitungs- und Versickerungskataster¹⁷.

¹⁵ Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; insbesondere SN 592 000), des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA, insbesondere SIA Norm 190)

¹⁶ Gemäss SIA Norm 190 obliegt die Dichteprüfung dem ausführenden Bauunternehmer

¹⁷ Art. 17 Abs. 5 KGV

III. Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 17

Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist verschmutztes Abwasser in die Kanalisation einzuleiten, unverschmutztes Abwasser, wenn es nicht versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann¹⁸.

Art. 18

Trenn- und Mischsystem

¹Im Trennsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt voneinander abgeleitet.

²Im Mischsystem werden verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, nicht jedoch Reinabwasser, in einer Leitung gemeinsam abgeleitet.

Art. 19

Unverschmutztes Abwasser

Als unverschmutztes Abwasser gilt

- Regenabwasser, soweit es nicht Gewässer verunreinigen kann¹⁹;
- Reinabwasser, insbesondere Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellabwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Art. 20

Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

¹Unverschmutztes Abwasser ist, wo dies die örtlichen Verhältnisse erlauben, nach den Richtlinien des AWA versickern zu lassen²⁰.

²Ist die Versickerung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten²¹.

¹⁸ Art. 7 und 11 GschG; Art. 16 und 17 KGV

¹⁹ Art. 25 und 26 AWR

²⁰ Art. 17 Abs. 1 KGV

²¹ Art. 17 Abs. 2 KGV

Art. 21

Regenabwasser

¹Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Regenabwasser in die dafür bestimmten Leitungen des Kanalisationssystems eingeleitet werden.

²Soweit erforderlich sind Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

Art. 22

Reinabwasser

¹Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, kann die kantonale Behörde Ausnahmen für die Einleitung von Reinabwasser in die Regenabwasserleitung des Trennsystems bewilligen²².

²Ist ein Mischsystem vorhanden, darf Reinabwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

³Für Reinabwasser von Brunnen und Teichanlagen, die bei Inkraftsetzung dieses Reglements bereits bestehen, wird die Einleitung in das Kanalisationssystem solange gewährt, als die Brunnen und Teichanlagen in unveränderter Form genutzt werden.

Art. 23

Entwässerung von Gebäuden
a) Grundsatz

¹Unabhängig vom Entwässerungssystem sind Schmutz-, Regen- und Reinabwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt abzuleiten.

²Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser gemäss GEP abzuleiten.

³Sieht der GEP keine Regelung vor, hat die Grundstücksentwässerung mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser zu erfolgen.

²² Art. 12 Abs. 3 GschG

⁴Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen, Pumpen oder anderen technischen Massnahmen zu versehen.

Art. 24

b) Besondere Fälle
aa) Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe

¹Das Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu behandeln und in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

²Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

Art. 25

bb) Lagerplätze

¹Das Regenwasser von Lager- und Aussenplätzen, auf denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in eine Schmutz- (Trennsystem) oder Mischwasserleitung abzuleiten.

²Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung.

Art. 26

cc) Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen

¹Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und bewilligten Plätzen gewaschen werden.

²Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, wenn möglich zu überdachen und das Abwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

Art. 27

dd) Private Schwimmbäder

Bei privaten Schwimmbädern sind das Duschwasser, der Bassinhalt sowie die Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Kanalisation / ARA einzuleiten, sofern sich die Anlage innerhalb des Kanalisationsbereich befindet. Massgebend sind die vom AWA erlassenen „Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder“.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 28

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere das Einleiten von

- festen und flüssigen Abfällen,
- giftigen, infektiösen oder radioaktiven Substanzen,
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, wie Benzin, Lösungsmittel,
- Säuren und Laugen,
- Ölen, Fetten und Emulsionen,
- Feststoffen (Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Textilien, Zementschlamm, etc.)
- Jauche, Mist- und Silosaft.

Art. 29

Unterhalt und Reinigung

¹Öffentliche und private Abwasseranlagen sind von den Eigentümern bau- und betriebstechnisch in vorschriftsgemäsem Zustand zu halten²³.

²Sie sind zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen und auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

²³ Art. 15 GschG

Art. 30¹⁾

Kontrolle

¹Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen.

²Die Kosten der periodischen Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer²⁴.

Art. 31

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Stellt die Gemeinde Mängel an privaten Abwasseranlagen fest, ordnet sie unter Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist an²⁵.

V. Finanzierung

Art. 32

1. Öffentliche Abwasserentsorgung
1.1 Grundsatz

¹Die öffentliche Abwasserentsorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe²⁶.

²Sie muss finanziell selbsttragend sein²⁷.

³Die Gemeinde finanziert diese Aufgabe mit

- einmaligen Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren),
- wiederkehrenden Gebühren zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren),
- Beiträgen des Bundes und des Kantons,
- Leistungen Dritter,
- übrigen Erträgen.

¹⁾ Teilrevision vom 20. Juni 2022

²⁴ Art. 12 Abs. 2 KGV

²⁵ Art. 22 KGschG, Art. 6 Abs. 1 Bst. e KGV

²⁶ Art. 25 KGschG, Art. 86 GV

²⁷ Art. 24 Abs. 1 KGschG

Art. 33

1.2 Anschlussgebühren 1.2.1 Grundsatz

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Art. 34

1.2.2 Schmutzwasser

¹Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser von Bauten und Anlagen wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben²⁸.

²Die Anschlussgebühr beträgt je Belastungswert zwischen CHF 20.-- bis 40.-- je BW, mindestens CHF 600.-- pro Gebäude.

Art. 35

1.2.3 Regenabwasser

¹Für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird eine Anschlussgebühr erhoben.

²Die Anschlussgebühr für die Entwässerung von Flächen bis zu 500 m² wird nach Flächenkategorien erhoben. Sofern die Strassenfläche respektive die gesamte Dach-, Vorplatz- und Hoffläche 500 m² übersteigt, wird sie pro m² erhoben²⁹.

³Die Anschlussgebühr beträgt pro m² entwässerter Fläche CHF 0.50 bis CHF 2.--.

Art. 36

1.2.4 Reinabwasser

¹Die Anschlussgebühr für Reinabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird (sofern von der kantonalen Behörde bewilligt), wird nach Belastungswerten erhoben.

²⁸ s. Anhang

²⁹ Art. 33 Abs. 5 GschV

²Sie beträgt je Belastungswert CHF 20.-- bis CHF 40.--.

³Die Gebühr gemäss Absatz 2 reduziert sich um die Hälfte, wenn die Ableitung in den Vorfluter und nicht in die Abwasserreinigungsanlage führt.

⁴Für Brunnen und Teichanlagen, die bei Inkraftsetzung dieses Reglements bereits bestehen, entfällt die Gebühr gemäss Abs. 2.

Art. 37

1.2.5 Veränderte Verhältnisse a) Schmutzwasser

¹Werden die BW erhöht, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr erhoben.

²Werden die BW vermindert, berechtigt dies nicht zu einer entsprechenden Rückerstattung der Anschlussgebühr.

³Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen, werden bezahlte Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 38

b) Regenabwasser

¹Wird Regenabwasser nachträglich in die Kanalisation eingeleitet, wird eine Anschlussgebühr gemäss Art. 35 AWR erhoben.

²Wird die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation aufgehoben, berechtigt dies nicht zu einer Rückerstattung der Anschlussgebühr für Regenabwasser³⁰.

³Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen und wird Regenabwasser in die Kanalisation eingeleitet, werden bezahlte Anschlussgebühren für Regenabwasser angerechnet.

³⁰ Art. 35 AWR

Art. 39

1.2.6 Meldepflicht, Nachweis

¹Eigentümerinnen und Eigentümer angeschlossener oder anzuschliessender Liegenschaften haben die BW und die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation bei der Einreichung des Baugesuches resp. Gewässerschutzgesuches anzugeben.

²Sie haben in jedem Fall eine Erhöhung der BW und die nachträgliche Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation unaufgefordert zu melden.

³Sie haben den Nachweis bezahlter Anschlussgebühren zu erbringen, wenn sie Anrechnung beanspruchen.

Art. 40

1.3. Wiederkehrende Gebühren 1.3.1 Grundsatz

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen und Frachtgebühr) werden wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren erhoben.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren für Schmutz- und Regenabwasser insgesamt 50 - 60 % und derjenige an den Verbrauchsgebühren insgesamt 40 - 50 %.

³Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung³¹.

Art. 41

1.3.2 Grundgebühr: Schmutzabwasser

¹Die Grundgebühr wird aufgrund der BW gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches erhoben³².

³¹ Art. 25 KGschG und Art. 32 KGV

³² s. Anhang

²Die Grundgebühr beträgt je BW CHF 3.-- bis CHF 6.--.

³Die Grundgebühr ist geschuldet, auch wenn kein Schmutzabwasser anfällt.

Art. 42

1.3.3 Regenabwasser

¹Für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird eine wiederkehrende Gebühr erhoben.

²Die wiederkehrende Gebühr für Flächen bis zu 500 m² wird nach Flächenkategorien erhoben. Sofern die Strassenfläche respektive die gesamte Dach-, Vorplatz- und Hoffläche 500 m² übersteigt, wird sie pro m² erhoben.

³Die wiederkehrende Gebühr beträgt pro m² entwässerter Fläche CHF 0.50 bis CHF 1.50.

Art. 43

1.3.4 Reinabwasser

¹Die wiederkehrende Gebühr für das Einleiten von Reinabwasser in die Kanalisation (sofern von der kantonalen Behörde bewilligt) wird nach m³ eingeleiteten Reinabwassers erhoben.

²Sie beträgt je m³ CHF 0.05 bis CHF 0.20.

³Die Gebühr gemäss Absatz 2 reduziert sich um die Hälfte, wenn die Ableitung in den Vorfluter und nicht in die Abwasserreinigungsanlage führt.

⁴Die Gebühr gemäss Absatz 2 wird reduziert oder entfällt für Brunnen im öffentlichen Raum und Brunnen im Privateigentum, welche das Orts- oder Strassenbild prägen.

⁵Die Gebühr gemäss Absatz 2 entfällt für Brunnen und Teichanlagen, die bei Inkraftsetzung dieses Reglements bereits bestehen, so lange diese in unveränderter Form genutzt werden.

Art. 44

- 1.3.5 Verbrauchsgebühr
- a) Allgemein
- aa) Aufgrund Verbrauch

Für Bauten und Anlagen, welche über einen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgesetzt.

Art. 45

- bb) Aufgrund von Schätzung

¹Für Bauten und Anlagen, welche über keinen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des geschätzten Wasserverbrauchs festgesetzt.

²Die Gemeinde legt den Wasserverbrauch aufgrund vergleichbarer Verhältnisse fest.

³Bauten und Anlagen können auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer nachträglich mit einem von der öffentlichen Wasserversorgung zugelassenen Wasserzähler nachgerüstet werden.

Art. 46

- b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- aa) Verbrauchsmessung

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) werden nach den Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute als Gross- oder Kleleinleiter eingestuft.

²Die Verbrauchsgebühr von Kleleinleitern sowie von Grosseinleitern, bei welchen zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall kein wesentlicher Unterschied besteht oder welche über keine Vorrichtung zur Messung des Abwasseranfalls verfügen, wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

³Die Verbrauchsgebühr von Grosseinleitern, welche über eine geeignete Messvorrichtung verfügen, wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben.

Art. 47

bb) Bemessung der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter

¹Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird aufgrund des Abwasseranfalls oder des Wasserverbrauchs multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor nach den Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute festgelegt.

²Die Einzelheiten der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Art. 48

1.4. Weitere Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- a) für ihre Aufwendungen im Bewilligungsverfahren,
- b) bei der Kontrolle, Abnahme und dem Eintrag in den Kataster von privaten Abwasseranlagen.

²Der Stundenansatz für Aufwendungen der Gemeindeverwaltung wird gemäss Gebührenreglement und -verordnung erhoben.

Art. 49

1.5. Herabsetzung

Die geschuldeten Gebühren können herabgesetzt werden, wenn sie zu einer besonderen Härte für die Gebührenpflichtigen führen würden oder sich aus andern Gründen als unverhältnismässig erweisen.

Art. 50

1.6. Gebührenpflichtige

¹Die Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

²Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger schulden die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren.

³Gebührenpflichtig für Leistungen nach Art. 48 AWR ist, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Art. 51

1.7. Gebührenbezug
a) Fälligkeit

¹Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation, der Erhöhung der Belastungswerte oder der Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation fällig.

²Die übrigen Gebühren werden mit der jährlichen Rechnungsstellung fällig.

³Es können Akontozahlungen einverlangt werden.

Art. 52

b) Rechnungsstellung/
Gebührenverfügung

Werden die jährlichen Rechnungen nicht innert 30 Tagen beglichen, erlässt die Gemeinde eine Gebührenverfügung.

Art. 53

c) Mehrwertsteuer

Unterliegt die Abwasserentsorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 54

d) Verzugszins / Inkassogebühren

Mit Rechtskraft der Beitragsverfügung werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes und Inkassogebühren erhoben.

Art. 55

e) Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren.

Art. 56

2. Private Abwasserentsorgung

Private Anlagen der Abwasserentsorgung werden von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern finanziert.

VI. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten

Art. 57

Die Bauverwaltung

Die Bauverwaltung

- beurteilt Gewässer- und Versickerungsgesuche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde³³;
- übt die Aufsicht im Bereich der Gewässerschutzbewilligung aus³⁴;
- schätzt den Wasserverbrauch für Liegenschaften, welche über keinen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen;
- legt den Verschmutzungsfaktor von Grosseinleitern fest;
- erlässt die Gebührenrechnungen, gegebenenfalls Gebührenverfügungen.

Art. 58

Die Umweltkommission /
ARA-Kommission

¹Die Umweltkommission ist zuständig für Planung, Organisation von Bau, Betrieb und Unterhalt der ausschliesslich kommunal genutzten Abwasseranlagen.

²Die ARA-Kommission ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der von Dritten mitbenutzten Abwasseranlagen.

Art. 59

Der Gemeinderat

¹Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung

- die Flächenkategorien für die Erhebung der Regenabwassergebühren;
- die Höhe der Gebühren nach diesem Reglement.

²Er beschliesst die Höhe des Einlagesatzes in die Spezialfinanzierung.

³³ Art. 17 Abs. 4 und 27 Abs. 3 KGV

³⁴ Art. 6 KGV

Art. 60

Strafbestimmungen und
Rechtspflege

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

²Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung³⁵.

³Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten³⁶.

Art. 61

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62

Erstmaliger Bezug der
wiederkehrenden Regen-
abwassergebühr

¹Die wiederkehrende Regenabwassergebühr³⁷ wird erstmals in dem auf das Jahr der Inkrafttretung folgenden Jahr erhoben.

²Haben bis zu diesem Zeitpunkt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht nachgewiesen, dass sie kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, wird die wiederkehrende Regenabwassergebühr³⁸ aufgrund der Gebäudefläche zuzüglich 20 % und der verfestigten Fläche gemäss Grundbuchdaten (GRUDIS) erhoben.

³⁵ Art. 58 ff Gemeindegesetz

³⁶ Art. 70 ff GschG und Art. 29 KGschG

³⁷ Art. 42 AWR

³⁸ Art. 42 AWR

Art. 63

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit seinem Anhang per 01. Januar 2011 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 26. August 1996 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

Art. 63a

Inkrafttreten Teilrevision vom 20. Juni 2022

Der revidierte Artikel 30 dieses Reglements tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Langnau i.E., 13. Dezember 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Niklaus Müller
Präsident

Samuel Buri
Sekretär

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 16. Dezember 2010 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Das Reglement lag vom 16. Dezember 2010 bis 17. Januar 2011 bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 20. Januar 2011

Präsidentialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 20. Juni 2022

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 20. Juni 2022 eine Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements vom 13. Dezember 2010 erlassen.

Langnau i.E., 20. Juni 2022

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Agatha Aschwanden Schweizer
Präsidentin

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 20. Juni 2022 ist am 23. Juni 2022 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 12. August 2022

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

ANHANG I

Installationsanzeige

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0			
Garageventil									5			
Anschluss ½"									5			
Anschluss ¾"									8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./. davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Abkürzungen

GschG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 14.201)
KGschG	Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821.0)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 11. November 1999 (BSG 821.1)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996 (BSG 752.32)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)
EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (BSG 211.1)
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 BSG 170.11)
GV	Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall